

# BETREUUNGSVERTRAG

betreffend die zu betreuende Person:

Name \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon / Email \_\_\_\_\_

## 1. Persönliche Daten der Vertragspartner

**Auftraggeber**, im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt

- Zu betreuende Person  
 betreuungsbedürftige Person vertreten durch den/die Erwachsenenvertreter/in im Namen der zu betreuenden Person  
 eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon / Email \_\_\_\_\_

1.1. **Auftragnehmer**, im Folgenden „Betreuungsunternehmen“ genannt

Name \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Telefon / Email \_\_\_\_\_

## 2. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung einer Person im Privathaushalt der zu betreuenden Person durch ein selbständiges Betreuungsunternehmen in Österreich. Die Beilage./B1 (ergänzende Pflichtenaufstellung) und die Beilage./B2 (medizinische Anordnungen) dienen der näheren Information und Abklärung; sie **stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar**.

- 2.1. Das Betreuungsunternehmen erklärt das Gewerbe der **Personenbetreuung** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.
- 2.2. Die Vertragsparteien erklären, die Beilage./B1 über die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Betreuungsunternehmens gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.
- 2.3. Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung ist gegenüber dem Betreuungsunternehmen **nicht weisungsbefugt**. Die Art der (ordnungsgemäßen) Leistungserbringung ist dem Betreuungsunternehmen überlassen.

### 3. Leistungen

#### 3.1. Leistungen ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

**Haushaltsnahe Tätigkeiten** (Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung - Waschen, Bügeln, Ausbessern).

Hiervon ausgenommen sind: \_\_\_\_\_

**Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Gesellschafterfunktion im Sinne von Gesellschaft leisten, Konversationen führen, gesellschaftliche Kontakte aufrechterhalten, Begleitung bei diversen Aktivitäten).

Hiervon ausgenommen sind: \_\_\_\_\_

**Praktische Vorbereitung der zu betreuenden Person auf einen Ortswechsel** (z.B. Umzug, Verlegung, Transferierung).

Hiervon ausgenommen sind: \_\_\_\_\_

**Sonstige oben nicht erwähnte Leistungen**, wobei es sich nicht um pflegerische Leistungen der Basisversorgung, sowie um Leistungen wie etwa ärztliche, zahnärztliche, physiotherapeutische, ergotherapeutische, diätologische, logopädische, psychotherapeutische und gesundheitspsychologische Tätigkeiten handeln darf, die ausschließlich Gesundheitsberufen vorbehalten sind. \_\_\_\_\_

**Dokumentation:** Das Betreuungsunternehmen hat ein Haushaltsbuch zu führen über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben. Es ist verpflichtet die Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren. Über Anfragen der zu betreuenden Person oder deren Vertretung hat das Betreuungsunternehmen eine Abschrift des Haushaltsbuches beziehungsweise (bzw.) der Belegsammlung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2. Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

**Hinweis: Ohne Vorliegen einer Anordnung und Einweisung dürfen die folgenden Tätigkeiten nur dann vereinbart werden, wenn aus medizinischer Sicht keine Umstände vorliegen, die eine Anordnung oder Einweisung erforderlich machen.**

Solche Umstände können beispielsweise Störungen und Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie auch Blut-, Herz-, Lungen- Zucker-, Stoffwechsel-, oder Infektionskrankheiten sein, aber auch Allergien, Operationen oder die Einnahme von Medikamenten an sich.

Liegt ein solcher Umstand jedoch vor, darf eine der nachfolgenden pflegerischen Tätigkeiten lediglich über Anordnung bzw. gemäß Beilage./B2 unter Beiziehung von medizinischem Fachpersonal (Arzt oder Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) vereinbart und durchgeführt werden!

Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung hat vor Vereinbarung der hier angeführten pflegerischen Tätigkeiten sicherzustellen, dass das Betreuungsunternehmen über alle bekannten und aus medizinischer Sicht in Frage kommenden Umstände informiert und aufgeklärt wurde

**Ja**, folgender Umstand liegt vor:

**Liegt eine entsprechende Anordnung samt Einweisung durch medizinisches Fachpersonal vor?**

- Ja**, sohin werden die folgenden, davon abgedeckten Tätigkeiten vereinbart:
  - die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme;
  - die Unterstützung bei der Körperpflege;
  - die Unterstützung beim An- und Auskleiden;
  - die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten;
  - die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen;Gesamt wurden \_\_\_\_\_ Tätigkeiten angekreuzt.
- Nein**, sohin sind Leistungen nach Beilage./B2 unter Beziehung medizinischen Fachpersonals festzulegen.

**Nein**, es liegen keine derartigen Umstände vor, sodass keine Anordnung oder Einweisung eines medizinischen Fachpersonals **erforderlich** ist.

Es wird daher ohne medizinische oder ärztliche Anordnung und/oder Einweisung die Durchführung folgender pflegerischer Tätigkeiten vereinbart:

- die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme;
  - die Unterstützung bei der Körperpflege;
  - die Unterstützung beim An- und Auskleiden;
  - die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten;
  - die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen;
- Gesamt wurden \_\_\_\_\_ Tätigkeiten angekreuzt.

#### 4. Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall

4.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderungen im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) eine der nachfolgenden Personen zu verständigen.

Erste zu kontaktierende Person (jedenfalls anzugeben)

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon / Email \_\_\_\_\_

**Zweite zu kontaktierende Person** (Feld durchstreichen falls nicht erwünscht oder nicht vorhanden)

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon / Email \_\_\_\_\_

4.2. Sowohl bei erkennbaren Verschlechterungen des Zustandsbildes, als auch im Notfall sind alle in der Situation erforderlichen, dem Wohle der zu betreuenden Person dienende Maßnahmen unter Achtung ihrer Integrität und Würde zu ergreifen. Insbesondere hat das Betreuungsunternehmen erforderlichenfalls einen Rettungsdienst zu verständigen.

Zusätzlich wird für den Notfall vereinbart:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die zu betreuende Person bzw. deren Vertretung sind verpflichtet, alle für die Erfüllung der Handlungsleitlinien erforderlichen Informationen dem Betreuungsunternehmen mitzuteilen und den Zutritt in den Wohnbereich der zu betreuenden Person durch das Betreuungsunternehmen oder durch eine Vertrauensperson sicherzustellen.

- 4.3. Angaben über Umstände oder Besonderheiten die bei den vereinbarten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind (z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten):

---

## 5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

- 5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ).

- 5.2. Vertragsdauer:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

- 5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person, wobei das Betreuungsunternehmen in diesem Fall ein bereits im Voraus gezahlter Werklohn anteilig zu erstatten hat.

Der Betreuungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Betreuungsunternehmens bzw. mit dem Tod des Betreuungsunternehmers.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

- 5.4. Die Leistungserbringung erfolgt in folgendem Zeitfester / an folgenden Tagen / in folgenden Wochenintervallen:

Je Monat werden durchschnittlich \_\_\_\_\_ Stunden an Betreuungsleistungen erbracht.

Ergänzende Bemerkungen:

---

Die Durchführung der Tätigkeiten und die zeitliche Lage der Leistungserbringung hat sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Person zu orientieren (Beilage./B1) und ist gegebenenfalls mit sonstigen, ebenfalls beauftragten Betreuungsunternehmen abzugleichen.

## 6. Vertretung bei Verhinderung des Betreuungsunternehmens

Die Vertretung des Betreuungsunternehmens wird geregelt wie folgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen:

Die Erbringung der vertraglichen Leistungen erfolgt tunlichst durch dasselbe (Ersatz-) Betreuungsunternehmen. Im Falle dessen Verhinderung (z.B. durch Krankheit der Mitarbeiter) ist das Betreuungsunternehmen berechtigt ein Ersatzbetreuungsunternehmen einzusetzen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen kann (in begründeten Fällen) im Vertretungswege geschehen.

oder,

- Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch die zu betreuende Person

HINWEIS: Die Vornahme einer pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit darf von der Vertretung (Ersatzbetreuungsunternehmen) ausschließlich nach entsprechender Einweisung und Anleitung durch medizinisches Fachpersonal im konkreten Fall erfolgen!

## 7. Werklohn und Fälligkeit

7.1. Der Werklohn für die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (exkl. Umsatzsteuer und Barauslagen) beträgt:

€ \_\_\_\_\_ pro 24 Stunden zuzüglich der Fahrtkosten vom Wohnort zum Gewerbestandort und wieder zurück. Jene

Fahrtkosten betragen pro Fahrt maximal € \_\_\_\_\_

- +50% für 01.01., 24.12., 25.12., 26.12., Ostersonntag, Ostermontag
- Sollte sich die zu betreuende Person im Krankenhaus befinden, verpflichtet sich der Gewerbetreibende, sollte dies von der zu betreuenden Person oder von deren Erwachsenenvertreter gewünscht und nicht anders vereinbart sein, die Betreuung im Ausmaß von 6 Stunden am Tag im Krankenhaus fortzusetzen oder sich vertreten zu lassen. Für jene Tätigkeit sind 75% des Werklohnes in Rechnung zu stellen. Sobald es zu einer Entlassung aus dem Krankenhaus kommt setzt sich die Betreuung zu obigen Bestimmungen fort.

7.2. Sofern es sich beim Betreuungsunternehmen um einen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich handelt (Jahresumsatz nicht mehr als € 30.000,- netto), ist dieses grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Handelt es sich um keinen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich beträgt die allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer

€ \_\_\_\_\_

7.3. der zu zahlender Gesamtbetrag ist sohin: € \_\_\_\_\_

7.4. Für die Entrichtung von Steuern und Beiträgen der Sozialversicherung hat das Betreuungsunternehmen selbst Sorge zu tragen.

7.5. Heilbehelfe, Heilmittel u.ä., die zur vereinbarten Versorgung der zu betreuenden Person erforderlich sind (Inkontinenzprodukte, Medikamente, Bandagen, etc.), stellen ersatzfähige Barauslagen dar und sind unter Übermittlung der Originalbelege in folgenden Zeiträumen abzurechnen \_\_\_\_\_ (z.B. monatlich, ¼ jährlich).

7.6. Das Betreuungsunternehmen verrichtet sämtliche Tätigkeiten selbständig und hat im Falle einer (wenn auch unverschuldeten) Verhinderung der Leistungserbringung keinen Anspruch auf Werklohn. Hat jedoch die Verhinderung ihren Ursprung in der Sphäre der zu betreuenden Person, bleibt der Anspruch auf Werklohn aufrecht.

7.7. Aufwendungen für Betriebsmittel, Eigenversorgung und Anreise stellen keine ersatzfähigen Barauslagen dar.

7.8. Der monatliche Werklohn ist zum \_\_\_\_\_ Tag (z.B. „1.“ oder „15.“ oder „letzten“) des jeweiligen Monats der Leistungserbringung fällig und mit 5-tägiger Nachfrist und ist wie folgt zu entrichten:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar, oder
- mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN / BIC: \_\_\_\_\_

7.9. Das Betreuungsunternehmen hat das Vermittlungsunternehmen J&O Sozialservice GmbH ermächtigt, das monatliche Entgelt am Tag der Fälligkeit einzufordern, mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen, allfällige Zinsen zu erheben sowie nötigenfalls die Forderung gerichtlich einzutreiben.

- Ja  Nein

7.10. Im Falle des Zahlungsverzugs werden **Verzugszinsen** in Höhe von 4 % p.A. veranschlagt. Überweisungen der zu betreuenden Person zum Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.

## 8. Förderungsrelevante Angaben

### 8.1. Bezieht die zu betreuende Person **Pflegegeld**?

- Ja, der zu betreuenden Person wurde Pflegegeld der Stufe \_\_\_\_ gewährt.  Nein

### 8.2. Liegt eine (fach-)ärztliche Bestätigung oder eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer 24 Stunden Betreuung vor?

- Ja  Nein

Wenn nein, besteht die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung?

- Ja  Nein

## 9. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens

### 9.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchen eines Zuschusses aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens (sofern es sich um ein Betreuungsunternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
4. Nachweises im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
  - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung zur Heimhilfe nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, entspricht und/oder
  - die sachgerechte Betreuung der zu betreuenden Person in deren Privathaushalt seit mindestens sechs Monaten nach den Erfordernissen des Förderwerbers und/oder
  - eine Befugnis des Betreuungsunternehmens betreffend die Übertragung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (§§ 3b oder 15 Abs 7) oder ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des Ärztegesetzes (§ 50b), sofern sie nicht ohnehin als Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind.

## 10. Datenschutzerklärung / -vereinbarung

### 10.1. Personenbezogene Daten

Das Betreuungsunternehmen erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der zu betreuenden Person, dessen allfälliger Vertretung sowie im gegenständlichem Betreuungsvertrag angeführten Notfallkontakte nur mit deren Einwilligung bzw. aufgrund des gegenständlichen Vertrages zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) vorliegt, vorzunehmen; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Weiters erklärt das Betreuungsunternehmen nur solche personenbezogenen Daten zu erheben, die für die Durchführung und Abwicklung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind oder die von der zu betreuenden Person bzw. dessen allfälligen Vertretung freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Fotos, Stimmufnahmen von Personen. Auch sensible Daten, wie Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren sind von diesen personenbezogenen Daten mitumfasst.

### 10.2. Auskunft und Löschung

Die zu betreuende Person, ihre allfällige Vertretung sowie die bekanntgegebenen Notfallkontakte haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Die zu betreuende Person bzw. ihre allfällige Vertretung verpflichten sich, dem Betreuungsunternehmen Änderungen ihrer persönlichen Daten oder der bekanntgegebenen Notfallkontakte mitzuteilen.

Die zu betreuende Person, ihre allfällige Vertretung sowie die bekanntgegebenen Notfallkontakte haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Ihre Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 1.2 des gegenständlichen Vertrages angeführte Anschrift oder Emailadresse des Betreuungsunternehmens gerichtet werden.

Für den Fall, dass die zu betreuende Person, ihre allfällige Vertretung und/oder die bekanntgegebenen Notfallkontakte der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Betreuungsunternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

### 10.3. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten der zu betreuenden Person, deren allfälligen Vertretung sowie der bekanntgegebenen Notfallkontakte hat durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen durch das Betreuungsunternehmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Informationen, die die zu betreuende Person bzw. deren allfällige Vertretung dem Betreuungsunternehmen über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden könnten. Das Betreuungsunternehmen übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund etwaiger nicht vom Betreuungsunternehmen verursachten Fehler bei der Übertragung von Daten und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (beispielsweise Hackerangriff auf Email-Account bzw. Telefon oder Fax).

### 10.4. Verwendung der Daten

Das Betreuungsunternehmen erklärt, die von der zu betreuenden Person bzw. deren allfälligen Vertretung zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den gegenständlichen Vertrag oder durch die erteilte Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecke, zu verarbeiten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.

### 10.5. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages ist es wahrscheinlich erforderlich, dass die Daten der zu betreuenden Person, deren allfälligen Vertretung und/oder der angegebenen Notfallkontakte an medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Betreuungsvertrages erforderlichen Zwecke oder der von der zu betreuenden Person oder deren allfälligen Vertretung erhaltenen, vorangehenden Einwilligung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreuungsunternehmen – sofern zwecks Ausübung des gegenständlichen Betreuungsvertrages erforderlich - regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen der zu betreuenden Person von dritter Stelle (beispielsweise medizinischen Einrichtungen) bezieht.

Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Das Betreuungsunternehmen erklärt daher, die personenbezogenen Daten der zu betreuenden Person, deren allfälligen Vertretung sowie der bekanntgegebenen Notfallkontakte nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat das Betreuungsunternehmen mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen).

### 10.6. Bekanntgabe von Datenpannen

Das Betreuungsunternehmen hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich der zu betreuenden Person, deren allfälligen Vertretung, der allenfalls betroffenen Notfallkontakte bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweiligen betroffenen Datenkategorien, gemeldet werden.

### 10.7. Aufbewahrung der Daten

Das Betreuungsunternehmen erklärt die Daten der zu betreuenden Person, deren allfälligen Vertretung sowie der Notfallkontakte nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

### 10.8. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung erklären ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und zwecks Erfüllung der mit diesem Vertrag einhergehenden Rechte und Pflichten einverstanden zu sein. Weiters erklären die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung ausdrücklich, dass diese die Zustimmung der bekanntgegebenen Notfallkontakte für die erforderliche Verarbeitung und allenfalls erforderliche Weitergabe der Daten zu den vorangehend

angeführten Zwecken, eingeholt haben. Die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung erklären darüber hinaus die Notfallkontakte über die vorangehende Datenschutzerklärung sowie die daraus hervorgehenden Rechte zu informieren.

## 11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

11.1. An das Vermittlungsunternehmen gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Rücktrittserklärungen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Mail), somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren digitalen Signatur.

11.2. **Belehrung über das Rücktrittsrecht:** Hat die zu betreuende Person die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand des Vermittlungsunternehmens sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann sie von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift des Betreuungsunternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die zu betreuende Person selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Betreuungsunternehmen angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts- Geschäftegesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die die zu betreuende Person in körperlicher Abwesenheit des Betreuungsunternehmens abgegeben hat. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die zu betreuende Person kann zudem zurücktreten, wenn das Betreuungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat. Weiters kann die zu betreuende Person innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn vom Betreuungsunternehmen zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen der zu betreuenden Person bekannt oder für sie erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt wurde, oder der Unternehmer mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

11.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Ort der Erfüllung (Leistungserbringung) in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.

11.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

11.5. Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält das Betreuungsunternehmen, die zu betreuende Person erhält eine Kopie.

Auftraggeber/in

Auftragnehmer (Betreuer/in)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift